

MAREN GAG & BARBARA WEISER

LEITFADEN

zur Beratung von Menschen

mit einer **BEHINDERUNG**

im Kontext von

MIGRATION UND FLUCHT

3. Auflage

2022

Impressum

Herausgeberin und Herausgeber:

passage gGmbH
Migration und Internationale Zusammenarbeit
Ines Fögen
Nagelsweg 10
20097 Hamburg

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung
Stephan Kreftsiek
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Autorinnen:

Maren Gag
Dr. Barbara Weiser

Titelgestaltung, Layout:

Turner Design, München

Diese Publikation ist abrufbar unter:

www.fluchtort-hamburg.de/publikationen

<http://www.vernetzung-migration-hamburg.de/publikationen/>

<https://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/aktuelles/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht>

<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>

Der Beratungsleitfaden wurde aus Eigenmitteln der passage, Hamburg und des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück finanziert.

Hamburg, Osnabrück
© März 2022
3. überarbeitete Auflage
Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Seit Jahrzehnten ist die Zuwanderung von Migrant*innen nach Deutschland eine Realität. Es sind Zuwanderergruppen, die aus EU-Staaten oder aus anderen Ländern einwandern, um eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder aber als nachgezogene Familienangehörige nach Deutschland kommen. Geflüchtete sind aufgrund der Krisensituation in diversen Regionen der Welt inzwischen fester Bestandteil der Zugewanderten.

Die Lebenslage von Menschen, die einen Migrationshintergrund und eine Behinderung haben, ist in der Debatte um die richtigen Konzepte zu sozialer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe bislang viel zu wenig thematisiert worden. Bis heute liegen keine verlässlichen Daten zur Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Behinderung vor, dies gilt auch für Geflüchtete. Zunehmend kommen jedoch aus der Praxis der Behinderten- sowie der Migrationssozialarbeit Problemanzeigen zu den Auswirkungen einer unzureichenden Versorgung und rechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen sowie zu den Versorgungsbedarfen der verschiedenen Teilgruppen von Migrant*innen in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Dabei zeigen sich erhebliche Informationsdefizite auf Seiten der Institutionen in den Feldern der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in der Behindertenhilfe, die überwiegend in voneinander getrennten Versorgungs- und Kooperationsstrukturen tätig sind.

Da der Zugang zu Leistungen für Migrant*innen sowie explizit auch für Geflüchtete im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Rehabilitationsrechts geregelt ist, und somit Kenntnisse zu beiden Rechtsgebieten erforderlich sind, soll dieser Beratungsleitfaden den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen Überblick über sozialrechtliche Leistungen für die verschiedenen Migrant*innengruppen ermöglichen. Denn Zugewanderte mit einer Behinderung – aus EU-Ländern oder sogenannten Drittstaaten – brauchen Unterstützung, damit Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Europäischer Richtlinien verbessert gewährt werden und Chancengleichheit gefördert wird.

Der Leitfaden wurde auf der Grundlage einer juristischen Expertise erarbeitet, die von der passage gGmbH und der Hamburger Universität herausgegeben wird.¹ Die Expertise beinhaltet eine Zusammenfassung der komplexen Rechtslage und analysiert gesetzliche Ausschlüsse hinsichtlich des Personenkreises Migrant*innen sowie explizit auch Flüchtlinge und Asylsuchende. Die „Übersetzung“ der juristischen Erörterungen in Form dieser Arbeitshilfe soll dazu beitragen, die Beratung im Kontext der Migrationssozialarbeit sowie in der Behindertenhilfe zu fundieren und die zuständigen Stellen bei der Arbeit mit einer für sie „neuen“ Zielgruppe unterstützen.

Maren Gag & Barbara Weiser

1 Der Mitherausgeber Prof. Dr. Joachim Schroeder ist an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg angesiedelt. Bezug der Expertise: Weiser, Barbara (2016): Sozialeleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Dokument steht als Download zur Verfügung und kann kostenfrei heruntergeladen werden unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/publikationen/>.

Inhalt

Impressum	4
Vorwort	5
Einleitung	8
I. Diverse Migrant*innengruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, höherrangiges Recht und gewöhnlicher Aufenthalt	14
II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	23
III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation	33
IV. Teilhabe am Arbeitsleben	59
V. Soziale Teilhabe sowie Teilhabe an Bildung	80
VI. Pflege	94
VII. Feststellung einer Schwerbehinderung	106
VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?	109
Stichwortverzeichnis	115

Einleitung

Die in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Beratung dieses Personenkreises mit einer Behinderung oder derjenigen, die von einer Behinderung bedroht sind, ist es wichtig, die aufenthaltsrechtlichen Unterschiede zu kennen. Denn die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Leistungen kann unter anderem von ihrem Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsdauer und dem Herkunftsland abhängen. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung ist im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt. Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Dies kann sich somit auch auf Menschen beziehen, die schwere Traumatisierungen erlitten haben.

Vor diesem Hintergrund können sich in der Beratung möglicherweise folgende Fragen stellen:

- ◆ Welche Aufenthaltstitel und „Aufenthaltspapiere“ werden an die verschiedenen Zuwanderergruppen vergeben und welche Bedeutung haben sie? (siehe Kapitel I)
- ◆ Welche Mindeststandards aus dem Völker-, Unions- und Verfassungsrecht (UN-Kinderrechtskonvention etc.) spielen für die Gewährung von Sozialleistungen bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei Ermessensentscheidungen, eine Rolle und welche Begründungen können aus einem „höherrangigen Recht“ abgeleitet werden? (siehe Kapitel I)
- ◆ Welche Relevanz hat der Bezug von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung und was bedeutet „Eingliederungshilfe“? (siehe Kapitel II)

- ◆ Welche Leistungen zur medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder zum Bezug von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Geh- oder Hörhilfen) können in Anspruch genommen und bei welchem Kostenträger können sie beantragt werden? (siehe Kapitel III)
- ◆ Welche Maßnahmen und Hilfen können im Bereich der Berufsvorbereitung, einer Qualifizierung oder Ausbildung gewährt werden und welche Unterstützungsmaßnahmen können gefördert werden, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu realisieren? Welche Stellen sind dafür zuständig? (siehe Kapitel IV)
- ◆ Welche Leistungen und Hilfen tragen dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und insbesondere Kindern schulische Bildung und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht wird? Wo können die Ansprüche geltend gemacht werden? (siehe Kapitel V)
- ◆ Wie sieht der Leistungskatalog im Bereich der Pflege aus und welche Dienstleistungen können für pflegebedürftige behinderte Menschen bei welchen Kostenträgern beantragt werden? (siehe Kapitel VI)
- ◆ Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schwerbehinderung festgestellt und ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden? (siehe Kapitel VII)
- ◆ Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung und welche Schritte können eingeleitet werden, wenn ein Antrag auf Leistungen abgelehnt wurde? (siehe Kapitel VIII)

Zu diesen Fragen möchte der Beratungsleitfaden sachdienliche Informationen und übersichtliche Hinweise für die Beratungsarbeit zur Verfügung stellen.¹

¹ Aufgrund der Komplexität des Themas wurden bei der Erstellung des Leitfadens nicht alle sozialrechtlichen Ansprüche und Leistungsgruppen berücksichtigt, die in der Expertise thematisiert werden. Die Themen „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“ sowie „Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Erwerbsminderung“ werden hier ausgelassen.

Vorbemerkungen zum Umgang mit dem Beratungsleitfaden: „Gebrauchsanleitung“

In den Kapiteln III - VI wird beschrieben, welche behinderungs-spezifischen Sozialleistungen die verschiedenen Migrant*innen-gruppen erhalten können in den Bereichen:

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung
- Pflege

Dabei orientiert sich der Leitfaden in seinem Aufbau am Ablauf eines Beratungsprozesses, für den empfohlen wird, die in diesem Kontext wesentlichen Fragen in folgenden Schritten zu klären:

SCHRITT 1:

Welche konkrete Leistung wird benötigt?

Zunächst werden in dem Leitfaden die konkreten Sozialleistungen genannt, um die es in den einzelnen Bereichen geht, wie z.B. um einen Rollstuhl, die Aufnahme in den Bildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, einen Schulbegleiter oder die Pflege in einer stationären Einrichtung. Die Zuordnung der einzelnen Leistungen zu den verschiedenen Bereichen (sog. Leistungsgruppen) soll durch das Stichwortverzeichnis im Anhang erleichtert werden: z.B. Schulbegleiter gehört zur Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“.

SCHRITT 2:

Zu welcher Migrant*innengruppe gehört der Ratsuchende?

Da der Zugang zu der konkreten Sozialleistung oft vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängt, ist im nächsten Schritt zu klären, zu welcher der vier folgenden Gruppen (vgl. Kap. I) der Ratsuchende gehört.

- Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete

SCHRITT 3:

Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

Anschließend ist festzustellen, bei welcher Institution (sog. Rehabilitationsträger oder sonstige Kostenträger) die konkrete Sozialleistung beantragt werden muss.

Diese Träger sind insbesondere:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung:
Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt
- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Sozialhilfe: Sozialamt

Die einzelnen Bundesländer bestimmen, wer Träger der Eingliederungshilfe ist. Dies kann beispielsweise das Land, der Bezirk oder der Landschaftsverband sein.

Oft ist vorrangig ein Träger für eine bestimmte Leistungsgruppe zuständig wie etwa die Krankenkasse für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; ein anderer Träger muss diese Leistungen dann nur nachrangig erbringen.

So kann beispielsweise das Sozialamt zur Leistung einer Prothese verpflichtet sein, wenn der Ratsuchende nicht krankenversichert ist.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Frage, inwieweit Migrant*innen den **gleichen Zugang** zu Leistungen haben **wie** deutsche Staatsangehörige (**Inländer*innen**). Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt einer bestimmten Sozialleistung, die Ausländer*innen und Inländer*innen gleichermaßen erfüllen müssen, werden daher nur kurz skizziert.

Wenn in dem Leitfaden steht, dass eine bestimmte Migrant*innengruppe beispielsweise alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse erhält, bedeutet dies, dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen Zugang zu diesen Leistungen hat.

Bestimmte Migrant*innen sind allerdings generell von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen – wie Asylsuchende von Leistungen nach dem SGB II. Hier bietet der Leitfaden eine Übersicht, ob ein Zugang zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – einem sozialrechtlichen Sondergesetz für eine bestimmte Personengruppe – besteht und welche Sozialleistung im Kontext einer Behinderung danach erbracht werden können.

Wenn in dem Leitfaden Ermessenentscheidungen erwähnt sind², geht es immer um die Leistungen, die nach einer gesetzlichen Regelung einer bestimmte Migrant*innengruppe nach Ermessen gewährt werden **können**; beispielsweise kann das Sozialamt einem Asylsuchenden eine bestimmte Leistung zur Sicherung der Gesundheit bewilligen. Bei einer Ermessenentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht wie etwa das Grundgesetz berücksichtigen. Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil eine andere Entscheidung

² Auf einige Sozialleistungen haben Menschen mit einer Behinderung – auch wenn sie deutsche Staatsangehörige sind – keinen Anspruch, sondern die Behörde trifft eine Ermessenentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt wird, z.B. bei der Teilnahme an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III. In dem Leitfaden wird aber der Einfachheit halber nicht danach unterschieden, ob auf die einzelnen Leistungen ein Anspruch besteht oder ob Ermessen ausgeübt wird.

z.B. gegen das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention verstoßen würde – ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und der Betreffende hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung.

In den folgenden Kapiteln wird an verschiedenen Stellen beschrieben, dass ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** besteht. Als Eingliederungshilfe werden Sozialleistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe, des Jugendamts³ oder des Sozialamts** bezeichnet, die Menschen mit einer Behinderung aufgrund dieser Behinderung erhalten, vgl. § 90 SGB IX, § 35a SGB VIII und § 2 AsylbLG. Diese Sozialleistungen sollen insbesondere die **medizinische Rehabilitation**, die Teilhabe am **Arbeitsleben** und an **Bildung** sowie die **soziale Teilhabe** ermöglichen bzw. unterstützen. Damit fallen unter Eingliederungshilfe Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (vgl. Schritt 1). Eine bestimmte Leistung (z.B. eine*n Schulbegleiter*in) wird als Eingliederungshilfe bewilligt, wenn kein anderer Träger für diese Leistung zuständig ist. Das ist häufig bei Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung der Fall. Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen – anders als im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – werden als Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, weil die Bundesagentur für Arbeit hierfür nicht zuständig ist.

Jedes Teilkapitel endet mit einer Tabelle, in der der Zugang der einzelnen Migrant*innengruppen zu den Leistungen der einzelnen Rehabilitationsträger in einem bestimmten Bereich dargestellt wird.

3 Die Voraussetzungen für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt nach § 35a SGB VIII wird bei den einzelnen Leistungsgruppe beschrieben.

I. Diverse Migrant*innen- gruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, höherrangiges Recht und gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland existiert eine Vielzahl von „Aufenthaltspapieren“, deren Vergabe von dem Zweck der Einreise bzw. von der Zuordnung des jeweiligen Herkunftslandes abhängt. Das Aufenthaltsrecht unterscheidet bei den in Deutschland lebenden Migrant*innen zwischen zwei großen Gruppen, Unionsbürger*innen und sog. Drittstaatsangehörige. Aufenthaltstitel, die die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erlauben, sind das vor allem das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

1. Unionsbürger*innen

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) brauchen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, um hier leben zu dürfen. Allerdings hängt ihr „materielles Aufenthaltsrecht“ bei einem längeren Aufenthalt davon ab, ob sie sich als Arbeitnehmer*in (ggf. auch bei einem „Minijob“), als Auszubildende, als Arbeit-suchende oder als Selbständige etc. in Deutschland aufhalten. Auch ihre Familienangehörigen, d.h. (Ehe-)Partner*innen und Kinder unter 21 Jahren sowie alle Kinder und Eltern etc., denen Unterhalt geleistet wird, sind freizügigkeitsberechtigt. Sind Arbeitnehmer*innen unverschuldet arbeitslos geworden, behalten sie ihre Freizügigkeits-berechtigung als Arbeitnehmer*in unbegrenzt, wenn sie über ein Jahr erwerbstätig waren. Bei einer kürzeren Erwerbstätigkeit sind sie nur für weitere sechs Monate freizügigkeitsberechtigt. Unions-bürger*innen und ihre Familienangehörigen, die nicht arbeiten, aber ihren Lebensunterhalt gesichert und eine Krankenversicherung

haben und nur zusätzliche Eingliederungshilfe benötigen, sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt. Ein Aufenthaltsrecht kann sich für (ehemalige) Arbeitnehmer*innen auch aus dem Schulbesuch oder der Ausbildung der Kinder ergeben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, leben Unionsbürger*innen ohne ein „materielles“ Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie halten sich aber erst dann nicht mehr „formal rechtmäßig“ hier auf, wenn die Ausländerbehörde eine sog. Verlustfeststellung getroffen hat. Das **kann** sie tun, wenn kein materielles Aufenthaltsrecht (mehr) besteht. Erst nach dieser Verlustfeststellung werden Unionsbürger*innen ausreisepflichtig und könnten auch abgeschoben werden.

Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren können Unionsbürger*innen ein Daueraufenthaltsrecht haben.¹

Unionsbürger*innen erhalten kein Aufenthaltspapier, das ihr Aufenthaltsrecht dokumentiert. Daher muss in der Beratung anhand der Lebensumstände geklärt werden, ob ein „materielles“ Aufenthaltsrecht vorliegt.

Wenn sie ein Daueraufenthaltsrecht haben, wird das auf ihren Wunsch hin bescheinigt; Familienangehörige von Unionsbürger*innen erhalten eine sog. Aufenthaltskarte:

Diese „Aufenthaltspapiere“ von Unionsbürger*innen sehen folgendesmaßen aus:

Daueraufenthaltskarte



Sie wird nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren auf Wunsch der Unionsbürger*innen ausgestellt (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU).



Aufenthaltskarte

Familienangehörige von Unionsbürger*innen, die selbst Drittstaatsangehörige sind, erhalten von der Ausländerbehörde innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

2. Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige – so werden überwiegend alle Menschen bezeichnet, die nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind² – benötigen im Regelfall für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltstitel obliegt vor allem den örtlichen Ausländerbehörden, die „Aufenthalts-papiere“ in unterschiedlichen Formaten ausstellen: Als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Aufkleber im Reisepass, ebenso verbreitet sind Klappkarten oder die einfache Papierform.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht zu den wichtigsten Aufenthaltspapieren, die Drittstaatsangehörigen erteilt werden können:



Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird unter verschiedenen Voraussetzungen nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt (§§ 9; 26 Abs. 3 und 4 AufenthG).



Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter, also ein für einen bestimmten Zeitraum geltender Aufenthaltstitel. Sie wird insbesondere zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltswegen (Ausbildung und Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe sowie Familiennachzug etc.) erteilt (§ 7 Abs. 1 AufenthG). In der Aufenthaltserlaubnis ist vermerkt, auf welcher Rechtsgrundlage sie erteilt ist, z.B. wird bei Asylberechtigten § 25 Abs. 1 AufenthG ergänzt.



Fiktionsbescheinigung

Dieses Aufenthaltspapier wird für die Dauer des Prüfungszeitraums erteilt, wenn ein Drittstaatsangehöriger visumsfrei einreisen durfte und in Deutschland die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt oder wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wird und die Ausländerbehörde nicht zeitnah über den Antrag entscheiden kann (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).



Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis, der u.a. Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält, ist ein Aufenthaltspapier, das die Meldung als Asylsuchende/r bescheinigt (§ 63a AsylG). Schutzsuchende, denen die Flucht nach Deutschland gelungen ist und die hier um Asyl nachgesucht haben, aber noch keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten, erhalten einen Ankunftsnachweis.



Aufenthaltsgestattung

Nach der förmlichen Asylantragstellung erhalten Asylsuchende eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG), die ihnen u.a. mit dem Datum der Asylantragstellung die bisherige Dauer des Aufenthalts in Deutschland bescheinigt. Während der Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die Aufenthaltsgestattung jeweils verlängert. Dies gilt auch für die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten, falls der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde.

Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vor allem Drittstaatsangehörigen erteilt, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde und die somit vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Oftmals wird die Duldung nur mit einer kurzen Laufzeit ausgestellt. Vielfach wird sie aber immer wieder verlängert, so dass der Aufenthalt der Betroffenen nicht selten jahrelang in diesem Zustand verbleibt. Wird eine Ausbildung aufgenommen, erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG). Geduldeten, die seit 18 Monaten i.d.R. in Vollzeit in Deutschland arbeiten, soll unter verschiedenen weiteren Voraussetzungen eine sog. Beschäftigungsduldung erteilt werden (§ 60d AufenthG). Eine weitere neue Duldungsform ist die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG).



Welche Relevanz haben die Unterschiede der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“?

Der jeweilige Status hat auch eine besondere Relevanz für den Bezug von öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts. Es hängt von dem jeweiligen Aufenthaltspapier ab, welche sozialrechtlichen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung Zugewanderten gewährt werden (siehe auch das folgende Kapitel). Der jeweilige Status hat auch Einfluss auf die Frage, wann eine Person Zugang zu Bildungsmaßnahmen oder zum Arbeitsmarkt erhält bzw. eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird (siehe Kapitel IV und V). Demgegenüber spielt die sogenannte gute Bleibeperspektive von Asylsuchenden nur noch beim Zugang zu Deutschkursen eine zentrale Rolle. Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums besteht eine gute

Bleibperspektive nur dann, wenn Asylsuchende aus Ländern kommen, bei denen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelte Anerkennungsquote bei über 50% liegt. Nach der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trifft dies seit 01.03.2021 auf die Herkunftsländer Eritrea, Somalia und Syrien zu. Außerdem können seit Januar 2022 Asylsuchende aus Afghanistan am Integrationskurs teilnehmen.

Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des §§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a; 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein, vor allem wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung aufgenommen wird und daher ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht.

Was bedeutet die Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher“ Aufenthalt?

Für einen Teil der Sozialleistungen ist Voraussetzung, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Dies gilt vor allem für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Grundsicherung. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er – nach den Umständen erkennbar – nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 SGB I). Die aufenthaltsrechtliche Situation ist ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein sog. **zukunftsöffener Aufenthalt** vorliegt. Bei Zugewanderten mit einem Aufenthaltstitel und bei Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht steht die aufenthaltsrechtliche Situation einem gewöhnlichen Aufenthalt nicht entgegen. Das Gleiche gilt in der Regel bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis, da vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, dass eine Person Deutschland wieder verlassen muss. Bei Unionsbürger*innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht oder bei Migrant*innen mit einer Duldung spricht das fehlende Aufenthaltsrecht nicht zwingend gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn nicht absehbar ist, wie lange sie in Deutschland bleiben können.

Ansprüche aus „höherrangigem Recht“

Das Völkerrecht und das Recht der Europäischen Union (Unionsrecht) sowie das Verfassungsrecht beinhaltet verbindliche Vorgaben, die insbesondere bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen oder bei einer Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie zum Beispiel „besondere Härte“, zu berücksichtigen sind.

Relevant sind insbesondere

- die UN-Behindertenrechtskonvention
- die UN-Kinderrechtskonvention
- das Europäische Fürsorgeabkommen und
- die EU-Aufnahmerichtlinie.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält das Recht auf Bildung und Inklusion, Arbeit und eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung, damit Menschen mit einer Behinderung umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten erreichen können. Das Ziel ist ihre volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** beinhaltet Standards zur Führung eines erfüllten und menschenwürdigen Lebens von Kindern, um ihre Würde zu wahren, ihre Selbständigkeit zu fördern und eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Hier ist auch das Recht auf Bildung statuiert.

Das **Europäische Fürsorgeabkommen** ist eine völkerrechtliche Vereinbarung. Es verpflichtet alle vertragschließenden Staaten dazu, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu erbringen und zwar unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen. Voraussetzung ist aber, dass sie sich **erlaubt** in ihrem Land aufhalten. Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für Staatsangehörige folgender Länder: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei.

Die EU-Aufnahmerichtlinie ist heranzuziehen, wenn es um Asylsuchende geht, weil dort Vorgaben zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personengruppen – wie etwa von Menschen mit einer Behinderung – enthalten sind, die bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten bezüglich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der medizinischen Versorgung sowie der schulischen Bildung und Beschäftigung zu berücksichtigen sind.

Zudem sind im **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland Grundsätze festgelegt, die bei der Gewährung von Sozialleistungen beachtet werden müssen, wie das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie das Sozialstaatsprinzip. Danach ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert. Dies trifft auch für ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.

1 Eine gute Übersicht über das Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen bietet die Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage 2021, S. 7 ff.

2 Teilweise wird für Staatsangehörige der sonstigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie der Schweiz nicht der Begriff „Drittstaatsangehörige“ verwendet, weil sie das Recht auf freien Personenverkehr genießen.

II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

In einigen Bereichen hängt der Zugang zu Sozialleistungen, die wegen einer Behinderung erbracht werden, davon ab, ob Migrant*innen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschränkt werden. Davon kann abhängig sein, ob ein Zugang zu einer bestimmten Leistung besteht und welcher Kostenträger zuständig ist.

Beispielsweise sind alle Personen, die Arbeitslosengeld II vom Jobcenter erhalten, gesetzlich krankenversichert und haben daher wie Inländer*innen Zugang zu allen Leistungen der Krankenkasse zur **medizinischen Rehabilitation** wie etwa zu einer logopädischen Behandlung. Ein Kind mit einer Behinderung hat – solange es als Asylsuchender Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhält – keinen Rechtsanspruch etwa auf heilpädagogische Leistungen nach § 113 SGB IX, sondern kann diese Förderung nur nach Ermessen erhalten.¹

Für die Frage, **welche** Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung ein/e Migrant*in erhält, richtet sich wiederum nach dem **Aufenthaltsstatus** und ggf. nach der **Voraufenthaltsdauer**. Daher wird in den folgenden Abschnitten erläutert, welche Migrant*innengruppen von welcher Behörde welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen. An einigen Stellen im SGB II und XII werden **bestimmte Untergruppen** – z.B. arbeitssuchende Unionsbürger*innen – ausdrücklich von Leistungen **ausgeschlossen**. Diese Ausschlüsse verstoßen aber in manchen Konstellationen gegen **höherrangiges** Rechts (vgl. Kap. I).

Bei der Frage, welcher Zugang zu Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung besteht, wird zwischen den vier folgenden Migrant*innengruppen unterschieden (vgl. Kap. I):

- Unionsbürger*innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete.

Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung sind:

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
<p>Personen, die trotz ihrer Behinderung 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein können, sind erwerbsfähig und können vom Jobcenter Arbeitslosengeld II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten. Leben sie in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen mit nicht erwerbsfähigen Angehörigen, können diese nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II Sozialgeld beziehen.</p>
Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung
<p>Personen, die z.B. wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, können vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII erhalten. Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen können nach § 41 SGB XII einen Anspruch auf Grundsicherung haben.</p>
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
<p>Personen mit bestimmten Aufenthaltspapieren erhalten vom Sozialamt nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu den Einzelheiten siehe unten 3. c – d und 4. c – d in den nachfolgenden Abschnitten, S. 28 - 31.</p>

Im Folgenden wird im Einzelnen aufgeschlüsselt, welche Migrant*innen welche Leistungen zu Sicherung ihres Lebensunterhalts von welchem Leistungsträger erhalten:²

1. Erhalten Unionsbürger*innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht (vgl. I 1)

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld („Hartz IV“) vom Jobcenter?

Überwiegend ja.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II Unionsbürger*innen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben.

ABER: Ausschluss gilt nicht

nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Überwiegend ja.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Unionsbürger*innen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben.

Sie erhalten daher nur Überbrückungsleistungen, in der Regel nur für Ernährung und Unterkunft etc. und nur für maximal einen Monat. Zur Überwindung einer besonderen Härte können auch andere Leistungen erfolgen und die Leistungen länger oder auch dauerhaft erbracht werden.³

ABER: Ausschluss gilt nicht

- für Unionsbürger*innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen oder
- wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht

- Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁴

2. Erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Nein.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II Unionsbürger*innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus.

ABER: Ausschluss gilt nicht

mehr nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Teilweise.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Unionsbürger*innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus. Sie erhalten daher nur **Überbrückungsleistungen**, in der Regel nur für Ernährung und Unterkunft etc. und nur für maximal einen Monat. Zur Überwindung einer besonderen Härte können auch andere Leistungen erfolgen und die Leistungen länger oder auch dauerhaft erbracht werden.⁵

ABER: Ausschluss gilt

- **nicht**, wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde oder
- **ggf. auch** nicht für Unionsbürger*innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde, das ist aber umstritten.⁶

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht: Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁷

c) Leistungen nach dem AsylbLG vom Sozialamt?

Sie müssten erbracht werden, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde und die Unionsbürger*innen vollziehbar ausreisepflichtig sind.⁸

3. Erhalten Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Überwiegend ja. Auch aus der Ukraine geflüchtete Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung erhalten voraussichtlich ab 01.06.2022 diese Leistungen. Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b und Nr. 3 SGB II Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche, d.h. eine „Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt

Überwiegend ja. Auch aus der Ukraine geflüchtete Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung erhalten voraussichtlich ab 01.06.2022 diese Leistungen. Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche, d.h. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

ABER: Ausschluss gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die aus der Türkei kommen, da sie ein Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens ist.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht: Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁹

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG, wenn sie wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist,

erhalten, wenn sie seit **mindestens 18 Monaten** in Deutschland leben, nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII.

Das bedeutet, dass sie analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII **Grundsicherung** erhalten.

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben die in 3c genannten Drittstaatsangehörigen noch keine 18 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Für aus der Ukraine geflüchtete Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung gilt dies voraussichtlich bis 31.05.2022.

Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 80 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können statt in Form von Bargeld ggf. auch in Gutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden.

Diese Migrant*innen sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Kap. III 4 e, S. 54). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Grundleistungsbezug und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, haben einen Anspruch auf die erforderliche medizinische Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

4. Erhalten Asylsuchende mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Personen mit einer Duldung

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Nein

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Nein

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Wenn sie seit mindestens 18 Monaten in Deutschland leben, beziehen sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII Grundsicherung erhalten.

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben sie noch keine 18 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 80 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können statt in Form von Bargeld ggf. auch in

Gutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden. Diese Asylsuchenden und Geduldeten sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Kap. III 4 e, S. 54).

e) Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt?

Unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen kürzt das Sozialamt die Leistungen erheblich und deckt im Regelfall nur den Bedarf an Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege. Erheblich reduzierte Leistungen erhalten unter anderem Geduldete, die nur aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, etwa wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität machen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Vor allen bei Personen mit besonderem Schutzbedarf wie Personen mit einer Behinderung kann die Kürzung gegen höherrangiges Recht verstoßen.¹⁰

Praxishinweis:

Wird in der Beratung deutlich, dass die Voraussetzungen für einen besseren Leistungsbezug vorliegen, sollte zunächst eine Änderung des Leistungsbezugs erreicht werden, bevor der behindertenspezifische Anspruch geltend gemacht wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Asylsuchende über 18 Monate in Deutschland sind und daher jetzt einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben oder wenn eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG vorgenommen wurde, die nicht rechtmäßig ist.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung in einigen Fällen zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führen kann. Die Jobcenter bzw. die Sozialämter können verpflichtet sein, die Ausländerbehörde über die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung zu informieren.¹¹

Wenn Migrant*innen bislang keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, sollten sich Beratungsangebote im Bereich der Behindertenhilfe daher ggf. an eine Fachberatungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden, auch um die Chancen zu erhöhen, bestimmte Rechte durchzusetzen (vgl. Kap. VIII).

- 1 Das Ermessen kann allerdings auf Null reduziert und die Behörde daher zur Gewährung der Leistung verpflichtet sein, vgl. Einleitung S. 12 f.
- 2 Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Leistungsausschlüsse genannt; weitere Ausschlüsse können in den ersten drei Monaten des Aufenthalts und bei der Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs bestehen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XII.
- 3 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2018 - L 25 AS 337/18 B ER, Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage November 2021, S. 62 ff.
- 4 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 5 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2018 - L 25 AS 337/18 B ER, Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage November 2021, S. 62 ff.
- 6 So LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2019 - L 15 SO 15/19 B ER BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 54/12 R; a. A. BSG, Beschluss vom 03.12.2015 - B 4 AS 59/13 R; BSG, Urteil vom 9. August 2018 - B 14 AS 32/17.R (Rn 34).
- 7 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 8 So Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 07.04.2015 - L 6 AS 62/15 B ER.
- 9 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 10 Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., 3. Aufl. 2020, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, Soziale Rechte für Flüchtling, S. 53. Verschiedene Sozialgerichte haben generell Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 1a AsylbLG geäußert, vgl. <https://www.asyl.net/view/uebersicht-zur-aktuellen-rechtsprechung-zu-den-gesetzesanderungen-im-asylblg/>.
- 11 § 5 Abs. 3 FreizügG/EU, AVwV zum FreizügG/EU vom 03.02.2016, Nr. 5.3.2; §§ 5 Abs. 1, Nr. 1; 7 Abs. 2 S. 2, 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG.

III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Hilfsmittel
- Früherkennung und Frühförderung
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilmittel

Hierzu gehören die Krankengymnastik (physikalische Therapie), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie und die podologische Therapie (nichtärztliche Heilkunde am Fuß) etc..¹

Hilfsmittel

Hierzu gehören Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc..²

Früherkennung und Frühförderung

Dies sind Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Hierzu gehören medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Die Belastungserprobung soll die körperliche, geistige und psychische Belastbarkeit des Berufstätigen durch praktische Überprüfung oder Tests feststellen. Ziel der Arbeitstherapie ist die Förderung bereits vorhandener beruflicher Fähigkeiten, wie von handwerklich-technischen Fähigkeiten und/oder geistig-psychischen Befähigungen durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe der Ratsuchende gehört.

Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. I, S. 35), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe übernommen und sie haben Zugang zu allen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

INFOKASTEN Nr. I:

Wann erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV) vom Jobcenter erhalten (vgl. Kapitel II)
- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind
ACHTUNG: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein³
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kapitel II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger*innen⁴ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationäre Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Gebrauchsanleitung, S. 13).

INFOKASTEN Nr. II:

Wann erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Seit 01.01.2020 haben alle Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht hierzu Zugang:

- als Anspruch oder
- nach Ermessen.⁵

1) Anspruch auf Eingliederungshilfe

Er besteht, wenn sich Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Dies ist insbesondere anzunehmen bei






- einem Daueraufenthaltsrecht
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer*in oder Selbständige*r
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Familienangehörige.

Bei Unionsbürger*innen, die als **Arbeitsuchende** freizügigkeitsberechtigt sind oder die als **Schüler*innen bzw. Auszubildende** oder als deren **sorgeberechtigte(r) Eltern(teil)** ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EU-Verordnung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit haben, kommt es auf den Einzelfall an.

2) Eingliederungshilfe nach Ermessen

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss das Sozialamt auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

TABELLE 1:**Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, Anspruch oder Ermessen vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im **Ausnahmefall gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. III, S. 40), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. III:

Wann erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- an einer **anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind** oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im **Ausnahmefall** trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁶ alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁷

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger*innen⁸ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

können sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt erhalten.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).






INFOKASTEN Nr. IV:

Wann erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Seit 01.01.2020 haben alle Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht hierzu nach Ermessen Zugang. Ein Ausschluss kann nur dann bestehen, wenn sie nach einer Verlustfeststellung vollziehbar ausreisepflichtig werden (vgl. Kapitel 1) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (vgl. Infokasten VIII, S. 55).⁹ Bei dieser Ermessensentscheidung muss das Sozialamt auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

TABELLE 2:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankheitsbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 40
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	i.d.R. Ja vgl. 2d, S. 42
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gesetzlich krankenversichert sind (vgl. Infokasten Nr. V, S. 45), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe übernommen.

INFOKASTEN Nr. V:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Hartz IV) vom Jobcenter erhalten (vgl. Kap. II)

- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind
ACHTUNG: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein¹⁰
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

haben sie Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Drittstaatsangehörige¹¹ mit einem Aufenthaltstitel, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).



f) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Grundleistungsbezug (vgl. S. 29) und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, haben einen Anspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

INFOKASTEN Nr. VI:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Dabei kommt es auf folgende Punkte an

1. besteht ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in Deutschland?
2. liegen gesetzliche Ausschlussgründe vor?

Zu 1. Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

Voraussichtlich dauerhaft ist der Aufenthalt jedenfalls im Regelfall bei:

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach §§ 16 ff AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 ff AufenthG, die nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AsylbLG).

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss der Träger der Eingliederungshilfe auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Zu 2. Gesetzliche Ausschlussregelung für Teilgruppen

Das SGB IX schließt Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel von Eingliederungshilfe aus, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.¹²

ABER:

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die **Leistungen nach dem AsylbLG** beziehen (vgl. Kap. II, 3 c, S. 29), haben dieselben Zugänge zu Eingliederungshilfe durch das Sozialamt wie Asylsuchende (vgl. Infokasten VIII, S. 55) mit folgenden Ausnahmen:







Wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten (wie ggf. Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und schon 18 Monate hier leben, besteht ein **Anspruch** auf Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

Außerdem haben Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Grundleistungsbezug (vgl. S. 29) und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, einen Anspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

bei allen Aufenthaltsrechten außer bei Asylbewerberleistungsbezug→	i.d.R. Ja
Asylbewerberleistungsbezug		
Voraufenthalt über 18 Monaten	voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt	Anspruch
	kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt	Zugang ist Ermessensentscheidung
Voraufenthalt unter 18 Monate→	vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55

TABELLE 3:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 45
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: Ja Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach AsylbLG: Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach AsylbLG: Zugang zu einzelnen Leistungen nach Ermessen ; vgl. Infokasten VIII, S. 55

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts- nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Asylsuchende und Geduldete **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. VII, S. 52), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (vgl. Kap. II) oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. VII:

Wann erhalten Asylsuchende und Geduldete Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind

- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- nach 18 Monaten Voraufenthalt Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).

ACHTUNG: In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten Asylsuchende und Geduldete keine Leistungen der gesetzliche Krankenversicherung, sondern nur eine (eingeschränkte) Versorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG.¹³



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und

- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

haben sie Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.

d) Jugendamt

Wenn junge Asylsuchende und Geduldete, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.

e) Sozialamt

Asylsuchende und Geduldete, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX.

Asylsuchende und Geduldete, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Zu den Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 55.

INFOKASTEN Nr. VIII:

Wann erhalten Asylsuchende und Geduldete Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

1. Beim Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Asylsuchende und Geduldete beziehen nach 18 Monaten Voraufenthalt Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen, vgl. Kap. II). Sie erhalten dann vom Sozialamt Eingliederungshilfe nach einer **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

2. Beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten Asylsuchende und Geduldete **Grundleistungen** nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG (vgl. Kap. II).

Es besteht **kein Zugang zu Eingliederungshilfe** nach § 90 SGB IX.

Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und Schmerzzustände erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.

Damit haben Asylsuchende und Geduldete mit einer Behinderung einen **Anspruch** auf die Gewährung von **Heil- und Hilfsmittel**, wenn sie zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen nach **medizinischen Gesichtspunkten erforderlich** sind, beispielsweise orthopädische Hilfemittel (orthopädische Schuhe, Orthesen und Stützvorrichtungen).

Nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich oder
- zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder
- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.¹⁴

Anders als gesetzlich Krankenversicherte erhalten Asylsuchende und Geduldete damit nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Aber trotzdem **können** im Einzelfall grundsätzlich **alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden.**

Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

3. Beim Bezug von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Nach **§ 4 Abs. 1 AsylbLG** wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.






Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** können nach dem Wortlaut des **§ 1a AsylbLG nicht erbracht** werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Ausschluss bei Menschen mit Behinderungen im Einzelfall gegen höherrangiges Recht verstößt und daher nicht anzuwenden ist.¹⁵

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG	Zugang ist Ermessensentscheidung
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und nach § 6 AsylbLG nach Ermessen
Gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und ggf. nach höherrangigem Recht

TABELLE 4:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation? ¹⁶
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 52
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55.

- 1 Einzelheiten sind in der Heilmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des Gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung BAnz AT 21.01.2022 B1.
- 2 Einzelheiten sind in der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des Gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung BAnz AT 15.04.2021 B3.
- 3 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Weiser, B. (2016): Soziale Leistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen (Expertise), S. 43.
- 4 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 5 Ein Ausschluss besteht nur, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 6 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt geworden ist.
- 7 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeitnehmereigenschaft begründen würde.
- 8 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 9 Ein weiterer Ausschluss besteht, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 10 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Weiser (2016): Expertise, S. 44f.
- 11 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 12 Ein weiterer Ausschluss besteht, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 13 Wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht, übernimmt die Krankenkasse auch die Krankenbehandlung für Personen, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten (§ 264 Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Leistungsumfang richtet trotzdem nach §§ 4, 6 AsylbLG.
- 14 Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).
- 15 Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., 3. Aufl. 2020, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, Soziale Rechte für Flüchtling, S. 53. Verschiedene Sozialgerichte haben generell Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 1a AsylbLG geäußert, vgl. <https://www.asyl.net/view/uebersicht-zur-aktuellen-rechtsprechung-zu-den-gesetzesanderungen-im-asylblg/>.
- 16 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant*innengruppen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.

IV. Teilhabe am Arbeitsleben

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehört.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vor allem:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen (z. B. Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische)¹
- **Berufsvorbereitung**, z.B. behinderungsbedingt erforderlicher Grundausbildung (z.B. Blindentechnische Grundausbildung),² behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen³
- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, wenn aufgrund einer Behinderung keine Aus- oder Weiterbildung möglich ist.⁴
- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. rehabilitationsspezifische Ausbildung (sog. Rehaausbildung)⁵ in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen, begleitete betriebliche Ausbildung⁶ und Assistierte Ausbildung⁷
- **Fortbildungen und Umschulungen**⁸
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit⁹
- sonstige Hilfen z.B. Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen** (Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich,¹⁰ Arbeitsbereich).
- Budget für Arbeit, das einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz umfasst.¹¹

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Wenn es erforderlich ist, wird hierzu die berufliche Eignung abgeklärt (Eignungsabklärung) oder eine Arbeitserprobung durchgeführt.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in erster Linie die **Bundesagentur für Arbeit** zuständig. Bei der Tätigkeit in Werkstätten für behinderte Menschen übernimmt sie die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich. Im Eingangsverfahren, das drei Monate dauert, wird festgestellt, ob die Werkstatt für den Betroffenen die geeignete Einrichtung ist, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen in Betracht kommen und es wird ein Eingliederungsplan erstellt.¹² Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. **Achtung:** Für Leistungen im **Arbeitsbereich** ist die BA nicht zuständig; diese Kosten werden oft vom **Träger der Eingliederungshilfe** getragen. Gleiches gilt für das Budget für Arbeit.

Das **Übergangsgeld**¹³ und das **Ausbildungsgeld**¹⁴ zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung etc. sind Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen zählen. Wegen des Sachzusammenhangs zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden sie dennoch hier dargestellt.

Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist bei ausländischen Staatsangehörigen ganz überwiegend der **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Dieser Zugang besteht, wenn jemand uneingeschränkt erwerbstätig sein kann oder wenn die Ausländerbehörde zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach einer Prüfung der Arbeitsbedingungen – eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilen kann.

Keinen Arbeitsmarktzugang haben aber nur sehr wenige Drittstaatsangehörige.¹⁵ Asylsuchende dürfen vor allem während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung/Anker-Zentrum in den ersten neun Monaten nicht arbeiten, bei Geduldeten liegt in bestimmten

Konstellationen ein Arbeitsverbot vor, vor allem wenn sie eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität haben. Außerdem dürfen Asylsuchende und Geduldete aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal) in vielen Fällen nicht arbeiten. Für Unionsbürger*innen besteht immer ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Im zweiten Schritt ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im dritten Schritt zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

INFOKASTEN Nr. IX:

Vorbemerkungen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für alle Migrant*innengruppen und „Gebrauchsanleitung“ zu deren Beschreibung in dem Leitfaden

Zu den Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören neben den o. g. Hilfen auch alle anderen Leistungen, die die Arbeitsmarktintegration von Menschen ohne eine Behinderung fördern sollen, wie z.B. die Vermittlung freier Arbeitsstellen oder die Förderung aus dem Vermittlungsbudget. Arbeitgeber, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (sog. Eingliederungszuschuss) gefördert werden.¹⁶

Die Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben setzen immer voraus, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht (vgl. Kap. I).

Die Leistungen lassen sich in **zwei Gruppen** einteilen:

1. Leistungen, zu denen alle Migrant*innen mit einer Behinderung Zugang haben.

Hierzu gehören die meisten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie z.B. bestimmte Hilfsmittel, Weiterbildungsmaßnahmen oder der Eingliederungszuschuss, sowie einige Leistungen zur Ausbildungsförderung wie die begleitende Phase der Assistierte Ausbildung.

2. Folgende Leistungen der Ausbildungsförderung:

- Vorphase der Assistierte Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsgeld

Seit 01.08.2019 haben Migrant*innen auch zu diesen Leistungen uneingeschränkten Zugang, wenn im SGB III keine Einschränkungen genannt sind. Einschränkungen gibt es aber nur für Asylsuchende und Geduldete und beim Zugang zur Außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Es ist aber **rechtlich streitig**,¹⁷ **ob diese Einschränkungen auch für Migrant*innen mit einer Behinderung gelten** oder ob sie uneingeschränkt alle Leistungen erhalten können.

Daher können diese Leistungen der Ausbildungsförderung unseres Erachtens für alle Migrant*innengruppen beantragt, die Bundesagentur für Arbeit auf ihren Auslegungsspielraum hingewiesen und gegen eine Ablehnung ggf. Rechtsmittel eingelegt werden (vgl. Kap. VIII).

Bei den einzelnen Migrant*innengruppen wird im Folgenden dargestellt, welche Untergruppen die o.g. Leistungen der Ausbildungsförderung (Außerbetriebliche Berufsausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Ausbildungsgeld) unstrittig erhalten können. Wie beschrieben, können u. E. die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber **bei allen Migrant*innen geltend gemacht werden**.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen. Hiervon sind Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen, wenn ein Aufenthaltsrecht besteht

- wegen der **Arbeitssuche** oder
- ggf. in den ersten drei Monaten.

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Unionsbürger*innen durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen¹⁸ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.








e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie

beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 5:

Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung (vgl. 1a, S. 63)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja Anspruch oder Ermessen vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen. Wenn aber diese Einschränkung bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet wird, können alle Unionsbürger*innen mit gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden, vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben¹⁹, alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,²⁰

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI)
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und

- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben.



d) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen²¹ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, können alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt erhalten, für die die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.








e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 6:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Agentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	in der Regel Ja vgl. 2d, S. 67
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Bundesagentur für Arbeit

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen.

Hiervon sind Drittstaatsangehörige ausgeschlossen, wenn ein Aufenthaltsrecht nur besteht

- wegen der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem Ausbildungs- oder Studienplatz oder
- wegen der Ausbildung oder des Studiums.²²

oder wenn die Aufenthaltserlaubnis nur zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt (vgl. S. 29).

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Drittstaatsangehörigen durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,²³ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind wie

beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).



f) Sozialamt







Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Grundleistungsbezug (vgl. S. 29) und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, haben einen Anspruch auf die erforderliche sonstige Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

Sie können als Teil der Eingliederungshilfe oder nach § 6 AsylbLG alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt erhalten, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind wie beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 7:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei außerbetrieblicher Berufsausbildung (vgl. 3a, S. 69)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: Ja, Anspruch oder Ermessen, vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Anspruch oder Ermessen, vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55.

4. Drittstaatsangehörige mit Anknunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Bundesagentur für Arbeit

Asylsuchende und Geduldete haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; Einschränkungen können bei einigen Leistungen der Ausbildungsförderung bestehen:

1. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld²⁴

Asylsuchende

- kein Zugang
- aber Zugang zu Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Geduldete

- nach 15 Monaten Voraufenthalt

2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen²⁵

Asylsuchende

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

Geduldete

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Duldung und
- sonst: nach 9 Monaten Duldung

3. Vorphase der Assistierte Ausbildung²⁶

Asylsuchende

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

Geduldete

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

4. Außerbetriebliche Berufsausbildung²⁷

Asylsuchende

- kein Zugang

Geduldete

- kein Zugang

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Asylsuchenden und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete in der gesetzliche Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und

- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Asylsuchende und Geduldete,²⁸ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



e) Sozialamt






Asylsuchende und Geduldete, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX.

Asylsuchende und Geduldete, die

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und
- noch keine seit 18 Monaten in Deutschland sind,

haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen (zu den Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 55).

TABELLE 8:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben? ²⁹
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierte Ausbildung, außerbetrieblichen Berufsausbildung (vgl. 4a, S. 73)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Bei Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Ermessen Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55.

- 1 Wenn diese Leistung bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragt wird, ist die Anspruchsgrundlage §§ 115; 44 SGB III (Förderung aus dem Vermittlungsbudget).
- 2 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III.
- 3 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 117 SGB III.
- 4 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 55 SGB IX, § 117 SGB III.
- 5 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 117 SGB III.
- 6 § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III.
- 7 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 130 SGB III.
- 8 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 81 SGB III (Berufliche Weiterbildung).
- 9 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 116 Abs. 7; 93 SGB III.
- 10 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 57 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III.
- 11 § 61 SGB IX
- 12 § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Werkstättenverordnung.
- 13 Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Vorbeschäftigungszeiten vorliegen; Anspruchsgrundlage gegenüber der BA ist §§ 117, 119 SGB III.
- 14 Ausbildungsgeld wird gezahlt, wenn keine Vorbeschäftigungszeiten vorliegen, Anspruchsgrundlage gegenüber der BA ist §§ 117, 122 SGB III.
- 15 § 61 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG, weitere Details dazu siehe auch Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und -Förderung ; ein Leitfaden für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter, Hrsg.: bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin, Stand: April 2021, Download und Bestellung: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>.
- 16 §§ 90, 73 SGB III.
- 17 Einen uneingeschränkten Zugang für alle Migrant*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nehmen an: Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 6. Auflage 2017, Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, SGB III; Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2020), § 19 SGB III, Rn. 23; a. A. Siefert in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: Dezember 2019, § 122 SGB III, Rn. 33.
- 18 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 19 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtiget geworden ist.
- 20 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeitnehmereigenschaft begründen würde.
- 21 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 22 vgl. § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2b SGB III; damit sind Personen ausgeschlossen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a; 16b; 17; 20 AufenthG haben.
- 23 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 24 §§ 60 Abs. 3; 122 Abs. 2 SGB III.

- 25 § 52 Abs. 2 SGB III.
- 26 § 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III.
- 27 § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III.
- 28 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 29 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant*innen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.

V. Soziale Teilhabe sowie Teilhabe an Bildung

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe oder zur Teilhabe an Bildung gehört.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Dazu gehören vor allem:

- Assistenzleistungen
- Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung
- Leistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
z.B. Finanzierung von Gebärdendolmetscher
- Leistungen für Wohnraum
- Hilfsmittel, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Leistungen zur Mobilität

Assistenzleistungen

Sie dienen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Hierzu gehören vor allem Leistungen für die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen (§§ 113 ff; 78 SGB IX).

Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Sie sollen die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen etc. zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten, ihre Sprache und Kommunikation verbessern und sie befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung (§§ 113 ff; 81 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung

Diese Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sollen eine drohende Behinderung abwenden, ihren Verlauf verlangsamen oder ihre Folgen beseitigen oder mildern. Umfasst sind alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§§ 113 ff; 79 SGB IX; §§ 6; 6a Frühförderverordnung).

Leistungen für Wohnraum

Diese Hilfen dienen der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§§ 113 ff; 77 SGB IX).

Leistungen zur Mobilität

Sie umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Hierzu gehören u.a. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (§§ 113 ff; 83 SGB IX; § 40 Abs. 2 SGB VII).

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Dazu gehören vor allem (§§ 75; 112 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu: z.B. Schulbegleiter*in bzw. Integrationshelfer*in,
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
- Hilfen zur Hochschulbildung und
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

Die Schulpflicht für Migrant*innen besteht in allen Bundesländern, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Wohnung haben.¹ Zum Teil gibt es für Asylsuchende zudem Regelungen zum Beginn der Schulpflicht. Wenn (noch) keine Schulpflicht vorliegt, haben alle Minderjährigen zumindest ein Schulbesuchsrecht u.a. nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.² Gehen ausländische Kinder zur Schule, erhalten sie von der Schule die gleiche Förderung wie inländische Schüler*innen, etwa nach der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder aufgrund eines individuellen Förderplans.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur sozialen Teilhabe von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur sozialen Teilhabe, aber keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung.



b) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen³ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.






c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 9:

Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja, zur sozialen Teilhabe
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, Anspruch oder Ermessen. vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.⁴ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.⁵ Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden.⁶ Sie müssen bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben und ihnen die Integration „in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben“ in Deutschland bislang ohne staatliche Hilfe nicht gelungen ist.⁷ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII beziehen (vgl. Kap. II, 1, S. 25).

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁸ alle Leistungen zur sozialen Teilhabe von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur sozialen Teilhabe, aber keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung.



b) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen⁹ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, können alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt erhalten, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.






c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 10:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja, zur sozialen Teilhabe
 Jugendamt	in der Regel Ja, vgl. 2b, S. 85
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV; S. 43

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹⁰ Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht könnten ggf. nach § 44 Abs. 4 AufenthG, § 5 Abs. 4 Nr. 4 Integrationskursverordnung zur Teilnahme zugelassen werden; eine kostenfreie Teilnahme ist aber nur möglich, wenn sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, was häufig nicht der Fall ist (vgl. Kap. II, 2, S. 27).

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur sozialen Teilhabe, aber keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung.



b) Jugendamt

Junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,¹¹ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.



c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).



d) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 18 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, haben einen Anspruch auf die erforderliche sonstige Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

TABELLE 11:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
Gesetzliche Unfallversicherung	Ja, zur sozialen Teilhabe
Jugendamt	Ja
Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: Anspruch oder Ermessen ; vgl. Infokasten Nr. VI; S. 48
Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55 und Kapitel 4c, S. 90.

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹² Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.¹³

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a bis 18d; 19c; ; 21; 25 Abs. 1, 2 und 4a Satz 3; 25b; 28; 29; 30; 32; 36; 36a; 38a; 23 Abs. 2 und 4 AufenthG und mit einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 23 Abs. 2 und 4 AufenthG haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Andere Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, wenn sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, also in der Regel dann, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.¹⁴ Sie müssen bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Abs. 3, § 25a Abs. 2 AufenthG haben oder den Integrationskurs für den Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltstitels z.B. für eine Niederlassungserlaubnis brauchen.¹⁵ Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG können zum Integrationskurs zugelassen werden.

Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen (vgl. Kap. II, 3, S. 28).

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur sozialen Teilhabe von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur sozialen Teilhabe, aber keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung.



b) Jugendamt

Junge Asylsuchende und Geduldete¹⁶, die eine seelische Behinderung haben, erhalten alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.






c) Sozialamt

Asylsuchende und Geduldete, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX. Asylsuchende und Geduldete, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können einzelne Leistungen § 6 AsylbLG erhalten. Ist ohne die Leistung die Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich, müsste das Ermessen auf Null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht (zu weiteren Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 55).

TABELLE 12:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung ¹⁷
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja, zur sozialen Teilhabe
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Ermessen. Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 55 und Nr. 4c, S. 90.

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹⁸ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.¹⁹

Gestattete können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden,

a) wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.²⁰ Sie müssen bei der Zulassung dann auch vorrangig berücksichtigt werden.²¹

Nach der Internetseite des BAMF ist zurzeit bei Asylsuchenden aus Syrien, Somalia und Eritrea ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Unabhängig davon wird auch bei Asylsuchenden aus Afghanistan eine gute Bleibeperspektive angenommen, da sie absehbar nicht dorthin zurückkehren können.

b) nach 3 Monaten Voraufenthalt bei

- Einreise vor 01.08.2019 und
- Ausschluss von Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten und
- „Arbeitsmarktnähe“ (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.) oder
- Betreuung von Kindern unter 3 Jahren etc.

Drittstaatsangehörige mit einer Ermessensduldung können ebenfalls im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden also auch mit einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung.²²

Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Asylsuchende und geduldete Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG beziehen (vgl. Kap. II, 4, S. 30).

- 1 Massumi, M.; Dewitz von, N.; Grießbach, J.; Terhart, H.; Wagner, K.; Hippmann, K.; Altinay, L. mit Becker-Mrotzek, M. und Roth, H-J. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln, S. 38 ff.
- 2 Zu den Einzelheiten vgl. Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, 2. Aufl. 2016, S. 10 ff.
- 3 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 4 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung, BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 5 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 6 § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU; § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
- 7 § 5 Abs. 4 Nr. 4 Integrationskursverordnung.
- 8 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigter geworden ist.
- 9 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 10 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 11 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 12 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 13 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 14 §§ 43 Abs. 1; 44 Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, AVwV zum AufenthG 44.1.
- 15 § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Integrationskursverordnung.
- 16 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 17 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant*innen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.
- 18 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 19 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 20 § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a AufenthG.
- 21 § 5 Abs. 4 Nr. 5 Integrationskursverordnung.
- 22 § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

VI. Pflege

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Pflege gehört.

Leistungen zur Pflege sind insbesondere:

- Sachleistungen bei häuslicher Pflege: Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI; § 64b SGB XII)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI; §§ 64d; 64e SGB XII), z.B. Badumbau
- Verhinderungspflege / Übernahme der Kosten der Ersatzpflege (§ 39 SGB XI; § 64c SGB XII)
- Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige (§ 45b SGB XI, § 64i SGB XII)
- Teilstationäre Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI; § 64g SGB XII)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI, § 64h SGB XII)
- vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI; § 65 SGB XII).

Vollstationäre Pflege

Hierzu gehören die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für soziale Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten erbracht, in denen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben etc. im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten (§ 103 SGB IX; §§ 43a; 71 Abs. 4 SGB XI).

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind gegenüber der Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt vorrangig; beide Leistungen haben im Wesentlichen den gleichen Umfang.

Ist die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, leistet die gesetzliche Unfallversicherung Pflegegeld, stellt eine Pflegekraft oder gewährt Heimpflege (§ 44 Abs. 1 SGB VII); diese Leistungen haben Vorrang vor den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im dritten Schritt zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der **gesetzlichen Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.¹ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.²

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum

Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.³
Zur Frage, welche Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. I, S. 35.

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung




Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).



c) Sozialamt

Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 1b, S. 26).

TABELLE 13:**Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Überwiegend Ja Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt. vgl. Kap. II 1b, S. 26

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im Ausnahmefall **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁴ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.⁵

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁶

Zur Frage, welche Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. III, S 40.

Achtung Ausnahme: Personen, die im Ausnahmefall **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung




Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).

**c) Sozialamt**

Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 2b, S. 27).

TABELLE 14:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 40 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	teilweise Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt vgl. Kap. II 2b, S. 27

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁷

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁸

Zur Frage, welche Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. V, S. 45.

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).



c) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3b, S. 28).




Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und seit **mindestens 18 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3c, S. 29).

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und die noch **keine 18 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung** erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Es soll jedem Einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Grundleistungsbezug (vgl. S. 29) und besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit einer Behinderung, haben einen Anspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

TABELLE 15:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 45 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Anhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht vgl. 3c, S. 101.

4. Drittstaatsangehörige mit Anknüpfungsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung **mindestens zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁹

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Asylsuchenden und Geduldeten, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.¹⁰

Zur Frage, wann Asylsuchende und Geduldete versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. VII, S. 52.

Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt analog §§ 27; 41 SGB XII erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, wird Asylsuchenden und Geduldeten von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).






c) Sozialamt

Asylsuchende und Geduldete, die seit mindestens **18 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen **Anspruch auf Hilfe zur Pflege** analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 4c, S. 30).

Asylsuchende und Geduldete, die noch keine **18 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung** erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Es soll jedem einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

TABELLE 16:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis,
Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 52. Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG analog §§ 27; 41 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. 4c, S. 104

1 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

2 Vgl. Art. 6 VO Nr. 883/2004; Reimer in Hauck/Noftz, 2/2017, § 33 SGB XI, Rn. 16.

3 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

4 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

5 Vgl. Art. 6 VO Nr. 883/2004; Reimer in Hauck/Noftz, 2/2017, § 33 SGB XI, Rn. 16.

6 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

7 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

8 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

9 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI

10 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

VII. Feststellung einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Behinderung können deren **Feststellung beantragen**. Dann werden in einem sog. **Feststellungsbescheid** die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt. Menschen gelten als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 bis weniger als 50, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen, § 2 Abs. 3 SGB IX).

Auf Antrag wird dann ein **Ausweis** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt (**Schwerbehindertenausweis**), der als Nachweis bei der Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen dient. Die **Gültigkeitsdauer** des **Schwerbehindertenausweises** soll befristet werden. Sind die Aufenthaltserlaubnis, ein anderer Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltsgestattung befristet (vgl. Kap. I), kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹ bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schwerbehindertenausweis nicht entsprechend der Laufzeit der Duldung befristet wird. Dies gilt nicht, wenn eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist. Seit 01.01.2015 muss der Ausweis als Identifikationskarte („Scheckkartenformat“) ausgestellt werden; er kann nicht verlängert werden. Der Schwerbehindertenausweis im alten Format bleibt bis zum Ablaufdatum gültig.²

Zuständig ist die Behörde, zu deren Aufgaben in dem jeweiligen Bundesland die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes gehört; dies sind etwa die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten.

Voraussetzung für die Feststellung der Schwerbehinderung und damit für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX, dass die Person ihren Wohnsitz, ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz **rechtmäßig** im Inland hat.

Dabei ist die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts **nicht nach dem Aufenthaltsrechts** zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben auch Migrant*innen mit einer Duldung einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland **voraussichtlich länger als sechs Monate** andauern wird. Nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales³ dürfte es bei der Beurteilung, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, entscheidend sein, dass eine (vorausschauende) Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts des Ausländers in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist. Es liege im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie bei dieser Prüfung andere Behörden, also das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde, beteiligt. Sie ist also hierzu nicht verpflichtet. Daher können auch alle Unionbürger*innen, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel oder mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung, oder einer Duldung ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX haben.

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben besondere Rechte, wie insbesondere

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 207 ff)
- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§ 228 ff SGB IX).

Für die in den Kap. III - VI genannten Leistungen ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises keine Leistungsvoraussetzung, er kann aber ggf. die Durchsetzung von Leistungsansprüchen erleichtern (vgl. Kap. VIII).

- 1 Schreiben vom 21.09.2021, siehe <https://harald-thome.de/downloads.html>)
- 2 Vgl. §§ 1 Abs. 5; 6 Abs. 5; 9 Schwerbehindertenausweisverordnung.
- 3 Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3, siehe Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Integrationsamt Westfalen, Behinderung und Ausweis, 27. aktualisierte Auflage, Stand April 2018, S. 23f, siehe https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/media/filer_public/6c/49/6c49e83b-c7a4-4f97-800e-00dffe4d7c38/lwl_bua_2018_ua.pdf.

VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?

In der Praxis zeigt sich, dass es für Migrant*innen oftmals besonders schwierig ist, ihre Ansprüche geltend zu machen. Auch die betreuenden Einrichtungen sind aufgrund ihres spezifischen Aufgabenzuschnitts mit manchen Fragen in der Beratung überfordert. Insbesondere die Zielgruppe der Asylsuchenden ist für einige Träger vor Ort teilweise neu und die Rechtslage ist wegen des Zusammenspiels von Sozial- und Aufenthaltsrecht besonders komplex. Deshalb sollen hier einige Hinweise gegeben werden, wie die Chancen auf Teilhabe erhöht werden können.

1. Was kann die Erfolgchancen eines Antrags auf die Bewilligung einer bestimmten Leistung erhöhen?

Es sollte ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden

- a) Um das Bestehen und die Auswirkungen der Behinderung zu dokumentieren, können folgende **Unterlagen** hilfreich sein:
- **Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis** (vgl. Kap. VII)
 - Ärztliche Gutachten oder Bescheinigungen zu einer eventuell bestehenden **rechtlichen Betreuung** nach § 1896 BGB; diese kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland angeordnet werden
 - ärztliche Bescheinigungen.

- b) Es kann hilfreich sein zu begründen, warum die beantragte Leistung **erforderlich** ist.
- Auch hierzu können **Unterlagen** hilfreich sein: Bescheinigungen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Schulen, Integrationsfachdiensten, Arbeitsverwaltung (Ergebnis der Eignungsfeststellung) etc.
 - Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** (Sozialarbeiter*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen/ Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung etc.) gedeckt ist, weil dort in dem konkreten Fall nicht die erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet ist.
 - Erforderlichenfalls sollte die Bedeutung der Leistung im Zusammenhang mit **höherrangigem Recht** erwähnt werden, z.B. das Recht auf Bildung, wenn ohne Schulbegleiter*in keine adäquate Beschulung möglich ist.
- c) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Antrag mit dem Hinweis auf **aufenthaltsrechtliche Gründe abgelehnt** werden könnte, sollten die Umstände genannt werden, die zu einer Leistungsgewährung **führen müssten** bzw. **für sie sprechen**. So sollte z. B. die Ausübung eines Minijobs erwähnt werden, da dieser dazu führen kann, dass der Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht hat und deswegen ein Zugang zu Eingliederungshilfe besteht oder die Reiseunfähigkeit, wegen der der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird und daher trotz einer Duldung ein Schwerbehindertenausweis erteilen werden kann.

2. Welche Anforderungen muss eine ablehnende Entscheidung des jeweiligen Sozialleistungsträgers erfüllen?

- a) Es muss im Regelfall eine **schriftliche Entscheidung** (Bescheid) erlassen werden, die eine **Begründung** enthält. Bei einer **Ermessensentscheidung** müssen die Gesichtspunkte genannt sein, von denen die Behörde ausgegangen ist.
- b) Der schriftliche Bescheid muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, durch die der Antragstellende über den richtigen Rechtsbehelf (**Widerspruch oder Klage**), den Adressaten (**Behörde oder Sozialgericht**), die **Frist** (im Sozialrecht ein Monat)¹ und die **Form** des Rechtsbehelfs informiert wird. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, kann der Antragstellende in einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids Widerspruch oder Klage einreichen. Nach dem Ende der Rechtsbehelfsfrist kann ein **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X gestellt werden.
- c) **Weiterleitungspflicht bei Unzuständigkeit**
Wenn wegen einer Behinderung Sozialleistungen zur Teilhabe beantragt werden, muss der Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Sozialamt etc.) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist. Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter.² Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung **abgelehnt werden**, dass der Träger **nicht zuständig** ist. Geschieht das trotzdem, sollte – wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Exkurs: Gesamtplanverfahren und Teilhabeplanverfahren

Ein Gesamtplanverfahren wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gebraucht werden (§§ 117 ff SGB IX).

Ein **Teilhabeplanverfahren** wird durchgeführt, wenn der Leistungsberechtigte Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder

von mehreren Rehabilitationsträgern braucht, oder die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht (§ 19 SGB IX).

3. Was tun bei einem Ablehnungsbescheid?

- a) Der Antragstellende kann – ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – **selbst Widerspruch oder Klage einreichen**. Bei den Sozialgerichten gibt es für die Klageerhebung eine **Rechtsantragstelle, die bei der Formulierung unterstützt**. Wenn es sich um einen Bedarf handelt, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (sog. Eilantrag) gestellt werden.³ Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist u.a. für Sozialleistungsempfänger*innen und für behinderte Menschen gerichtskostenfrei, wenn sie in dieser Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind (§ 183 Sozialgerichtsgesetz).
- b) Wird eine anwaltliche Unterstützung für erforderlich gehalten, gibt es folgende Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Migrant*innengruppen unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht offenstehen:
- **Beratungshilfe:** zur Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, die beim Amtsgericht beantragt werden kann
 - **Prozesskostenhilfe:** zur Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei einem gerichtlichen Verfahren. Sie wird von dem Gericht bei hinreichenden Erfolgsaussichten gewährt.

4. Welche Beratungsangebote und Unterstützungsstrukturen gibt es?

Die Landschaft der Beratungseinrichtungen und Unterstützungsstrukturen in den Themenfeldern Behinderung sowie Migration und Flucht sind äußerst heterogen.

Es gibt sowohl staatliche Stellen als auch Verbände und Interessensselbstorganisationen, die Menschen mit Behinderungen beraten und begleiten – manchmal nach Alters- und Zielgruppen getrennt.

Bundesweit sind etwa die Integrationsfachdienste sowie die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) tätig, die die Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen. Auch im Kontext schulischer Bildung sind inzwischen vielfältige Anlaufstellen eingerichtet worden, die Inklusionsprozesse in Schulen zugunsten von Schüler*innen mit einer Behinderung unterstützen sollen. Die Zuständigkeiten hängen von den jeweiligen regionalen Besonderheiten und Förderstrukturen in den Kommunen und Ländern ab. Gleiches gilt für die Einrichtungen, die für die Beratung und Unterstützung von Migrant*innen zuständig sind, es können Migrationsberatungsstellen, Integrationszentren oder Migrantenselbstorganisationen sein. Im Bereich Flucht gibt es in jedem Bundesland einen Flüchtlingsrat und im Zuge der Förderung zur beruflichen Integration haben sich bundesweit Netzwerkstrukturen etabliert, die Geflüchtete in Kooperation mit dem Regelsystem der Bildung und Arbeitsverwaltung unterstützen.⁴

Für weitere Unterstützung können sowohl auf der Ebene der Kommunen als auch der Länder die „Beauftragten“ für die Themen Behinderung, Migration und Flucht geeignete Ansprechpartner*innen sein. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte und Pro Asyl fungieren als Unterstützungsstrukturen für das Themenfeld. Wird ihr Recht auf eine gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach dem Behindertengleichstellungsgesetz verletzt, können Personen mit einer Behinderung einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.⁵

In Einzelfällen kann es ratsam sein, dass sich die jeweiligen befassen Institutionen wechselseitig zur Unterstützung eines Einzelfalls Rat einholen, um das eigene Fachwissen zu erweitern und Anträge zur Gewährung von Sozialleistungen für Migrant*innen oder Geflüchtete zu stärken.

- 1 §§ 84, 87 Sozialgerichtsgesetz.
- 2 § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX.
- 3 § 86b Sozialgerichtsgesetz.
- 4 Siehe auch <https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>.
- 5 Siehe http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/SchlichtungsstelleBGG_node.html.

Stichwortverzeichnis

A

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	
siehe Kapitel VIII	Seite 112
Anwaltskosten	
siehe Kapitel VIII	Seite 112
Arbeitsassistentz	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Arbeitserprobung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Arbeitstherapie	
siehe Kapitel III	Seite 33
Arznei- und Verbandmittel	
siehe Kapitel III	Seite 33
Ärztliche Behandlung	
siehe Kapitel III	Seite 33
Assistierte Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Ausbildungsgeld	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Ausbildungsstätte für behinderte Menschen	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Außerbetriebliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59

B

Begleitete Betriebliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Belastungserprobung	
siehe Kapitel III	Seite 33
Beratung der Erziehungsberechtigten	
siehe Kapitel III	Seite 33
siehe Kapitel V	Seite 80
Beratungsangebote	
Siehe Kapitel VIII	Seite 113
Beratungskostenhilfe	
siehe Kapitel VIII	Seite 112
Berufliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Berufliche Rehabilitation	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Berufsvorbereitung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige	
siehe Kapitel VI	Seite 94
betriebliche Qualifizierung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Blindentechische Grundausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Budget für Arbeit	
siehe Kapitel IV	Seite 59
Budget für Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 59

D

Durchsetzung der Rechte
siehe Kapitel VIII Seite 109

E

Eignungsabklärung
siehe Kapitel IV Seite 59

Eilantrag
siehe Kapitel VIII Seite 112

Eingliederungshilfe
siehe Kapitel III Seite 33
siehe Kapitel IV Seite 59
siehe Kapitel V Seite 80

Eingliederungszuschuss
siehe Kapitel IV Seite 61

Einhand-Tastaturen
siehe Kapitel IV Seite 59

Ergotherapie
siehe Kapitel III Seite 33

Ermessen
siehe Einleitung Seite 12

F

**Feststellung einer
Schwerbehinderung**
siehe Kapitel VII Seite 106

Feststellungsbescheid
siehe Kapitel VII Seite 106

Fortbildungen
siehe Kapitel IV Seite 59

Früherkennung
siehe Kapitel III Seite 33

Frühförderung
siehe Kapitel III Seite 33
siehe Kapitel V Seite 80

G

Gebärdendolmetscher
siehe Kapitel V Seite 80

**Grundausbildung
(soweit behinderungsbedingt
erforderlich)**
siehe Kapitel IV Seite 59

**Gründungszuschuss
(Selbständigkeit)**
siehe Kapitel IV Seite 59

H

Heilmittel
siehe Kapitel III Seite 33

heilpädagogische Leistungen
siehe Kapitel III Seite 33

**heilpädagogische Leistungen
für Kinder**
siehe Kapitel V Seite 80

**Hilfe zu einer angemessenen
Schulbildung**
siehe Kapitel V Seite 80

Hilfe zur Pflege
siehe Kapitel VI Seite 94

**Hilfe zur schulischen
Ausbildung**
siehe Kapitel V Seite 80

**Hilfen für Familien mit
behinderten Kindern**
siehe Kapitel V Seite 80

**Hilfen zur Teilhabe am
gemeinschaftlichen und
kulturellen Leben**
siehe Kapitel V Seite 80

**Hilfen zur Verständigung
mit der Umwelt**

siehe Kapitel V Seite 80

Hilfsmittel

siehe Kapitel III Seite 33

siehe Kapitel IV Seite 59

siehe Kapitel V Seite 80

**höhenverstellbare
Arbeitstische**

siehe Kapitel IV Seite 59

Hörhilfen

siehe Kapitel III Seite 33

I**Integrationshelfer*in**

siehe Kapitel V Seite 80

K**Klage**

siehe Kapitel VIII Seite 112

Körperersatzstücke

siehe Kapitel III Seite 33

Kraftfahrzeughilfe

siehe Kapitel IV Seite 59

siehe Kapitel V Seite 80

Krankengymnastik

siehe Kapitel III Seite 33

Kündigungsschutz

siehe Kapitel VII Seite 106

Kurzzeitpflege

siehe Kapitel VI Seite 94

N**Nachtpflege**

siehe Kapitel VI Seite 94

O**orthopädische Hilfsmittel**

siehe Kapitel III Seite 33

P**Perücken**

siehe Kapitel III Seite 33

Pflegehilfsmittel

siehe Kapitel VI Seite 94

podologische Therapie

siehe Kapitel III Seite 33

Prothesen

siehe Kapitel III Seite 33

Prozesskostenhilfe

siehe Kapitel VIII Seite 112

psychosoziale Leistungen

siehe Kapitel III Seite 33

Psychotherapie

siehe Kapitel III Seite 33

R**Rechtsantragsstelle**

siehe Kapitel VIII Seite 112

Rechtsmittelbelehrung

siehe Kapitel VIII Seite 111

Reha-Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 59

**Rehabilitationsspezifische
Ausbildung**

siehe Kapitel IV Seite 59

S**Sachleistungen bei
häuslicher Pflege**

siehe Kapitel VI Seite 94

Schulbegleiter*in siehe Kapitel V	Seite 80	Unterstützungsstrukturen siehe Kapitel VIII	Seite 113
Schwerbehindertenausweis siehe Kapitel VII	Seite 106	Unterweisungen siehe Kapitel V	Seite 80
Schwerbehinderung siehe Kapitel VII	Seite 106	Unzuständigkeit siehe Kapitel VIII	Seite 111
Sehhilfen siehe Kapitel III	Seite 33		
sonstige Hilfen siehe Kapitel IV	Seite 59	V	
Sozialgericht Siehe Kapitel VIII	Seite 111	Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr siehe Kapitel VII	Seite 106
Sprachtherapie siehe Kapitel III	Seite 33	Verhinderungspflege siehe Kapitel VI	Seite 94
Sprechtherapie siehe Kapitel III	Seite 33	vollstationäre Pflege siehe Kapitel VI	Seite 94
Stimmtherapie siehe Kapitel III	Seite 33		
		W	
T		Weiterleitungspflicht siehe Kapitel VIII	Seite 111
Tagespflege siehe Kapitel VI	Seite 94	Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) siehe Kapitel IV	Seite 59
technische Arbeitshilfen siehe Kapitel IV	Seite 59	Widerspruch siehe Kapitel VIII	Seite 111
		Wohnassistenz siehe Kapitel V	Seite 80
U		wohnumfeldverbessernde Maßnahmen siehe Kapitel VI	Seite 94
Übergangsgeld siehe Kapitel IV	Seite 59	Wohnungshilfe siehe Kapitel V	Seite 80
Überprüfungsantrag Siehe Kapitel VIII	Seite 111		
Umschulung siehe Kapitel IV	Seite 59		
Unterstützte Beschäftigung siehe Kapitel IV	Seite 59		